

AKTUELLE INFORMATIONEN DER MESSE WELS

(STAND 19. August 2020)



Messen starten wieder!

Aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung § 10a, Fassung vom 04.08.2020 sind Fach- und Publikumsmessen wieder möglich! Für Großveranstaltungen wie z. B. Volksfeste oder Konzerte gelten hingegen andere Regelungen, diese sind nach wie vor nur eingeschränkt möglich (§ 10).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

COVID-19-Präventionskonzept für Fach- und Publikumsmessen

Die Wahrung der Gesundheit aller Aussteller, Dienstleister, Partner und deren MitarbeiterInnen sowie aller BesucherInnen hat für uns oberste Priorität!

Für jede Messe wird daher in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ein umfassendes Präventionskonzept erstellt, aus welchem die konkreten Maßnahmen für jede Messe abgeleitet werden.

Das COVID-19-Präventionskonzept umfasst folgende Bereiche:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Verdachtetes
- Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend der Verabreichung von Speisen und Getränken

Das Konzept richtet sich jeweils nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben. Über etwaige Änderungen informieren wir Sie sofort auf unserer Homepage und in unseren Newslettern.

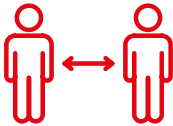
Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und Sicherheit



- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** ist verpflichtend, wenn der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.



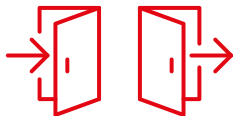
- Hohe Dichte an **Händedesinfektionsspendern** bei allen Eingängen, Sanitäranlagen und Informationsstellen



- **Abstandsregelung von einem Meter** ist im Sinne der Selbstverantwortung bei Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.



- Einrichten von **Abstandsmarkierungen** bei den Eingängen/Kassen und Kontrolle durch das Sicherheitspersonal



- Definierte **Ein- und Ausgangsregelungen** mit Leitsystem bzw. Bodenmarkierungen



- Forcierung des **Online-Ticketverkaufs** im Vorfeld



- **Zusätzliches Hygienepersonal** bei den Sanitäranlagen, Garderoben und Gemeinschaftsflächen sowie angepasste Reinigungspläne

Ein von der Messe **bestellter COVID-Beauftragter** überwacht vor Ort die Einhaltung des Präventionskonzeptes.

Maßnahmen zur Sicherheit vor Ort für Aussteller und Besucher – FAQs

Gibt es eine Abstandsregel und eine Mund-Nasenschutz-Pflicht?

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Darüber hinaus gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Messeveranstaltung.

Gibt es eine Beschränkung der Besucherzahl?

Nein, es gilt die 1-Meter-Abstandsregelung. Die Veranstaltungsflächen sind groß genug, sodass eine Beschränkung der Besucherzahl nicht notwendig ist.

Wo kann man ein Eintrittsticket kaufen?

Wir empfehlen den Ticketkauf in unserem Online-Ticketshop auf der jeweiligen Homepage. Darüber hinaus stehen wie gewohnt vor Ort ausreichend Kassen mit entsprechenden Abstandsmarkierungen zur Verfügung.

Muss ich mich als Besucher registrieren lassen?

Nein, es besteht keine Pflicht zur Besucherregistrierung. Im Falle einer Infektion ermitteln die Gesundheitsbehörden die Kontaktpersonen, so wie dies bei allen auftretenden Fällen in Österreich gemacht wird.

Gibt es eine besondere Wegeführung oder ein Einbahnsystem in den Messehallen?

Nein, es gibt keine Laufwege oder Einbahnsysteme. Die Gänge sind so geplant, dass sie ausreichend Fläche bieten. Nur an neuralgischen Punkten wie bei den Eingangsbereichen oder Garderoben, an denen es zu Schlangenbildung und vermehrtem Besucheraufkommen kommen könnte, werden spezielle Vorkehrungen wie z. B. Bodenmarkierungen getroffen.

Gibt es gastronomische Angebote auf dem Gelände?

Ja. Für Messerestaurants, Bistros, Catering und Verköstigung am Messestand gelten dieselben Regeln wie für die Gastronomie entsprechend der jeweils gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung.

Welche Regelungen gelten für die Bühnenbereiche und Vortragssäle?

In Vortragsbereichen und bei Bühnenbereichen wird durch geeignete Maßnahmen (z. B. Zugangskontrollen, entsprechende Bestuhlung) die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt.

Wie wird für eine ausreichende Belüftung in den Hallen gesorgt?

Die Messehallen verfügen durchschnittlich über eine Höhe von fünf bis zwölf Meter. Das gesamte Luftvolumen wird mindestens einmal pro Stunde ausgetauscht, somit ist für eine ausreichende Belüftung während des Auf- und Abbaus sowie an den Messetagen zu Ihrer Sicherheit gesorgt!

Was ist bei der An- und Abreise zu beachten?

Es gelten die aktuellen gesetzliche Bestimmungen für Massenbeförderungsmittel. Bei der Anreise mit dem PKW verfügt das Messegelände über ein Parkplatzkonzept mit ausreichend Parkmöglichkeiten.

Welche zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen werden getroffen?

Auf dem gesamten Messegelände sind Desinfektionsspender in ausreichender Zahl verfügbar. In den Sanitärbereichen werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle erhöht. Alle Kontaktflächen werden laufend desinfiziert.

Während des gesamten Messebetriebs werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle bei höherfrequentierten Kontaktflächen (z.B. Treppengeländer, Türklinken) auf dem gesamten Messegelände erhöht.

Maßnahmen zur Sicherheit am Messestand – FAQs für Aussteller

Auf dem Messegelände ist die Messe Wels für die Umsetzung und gewissenhafte Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltungen gültigen Schutz- und Hygieneregeln verantwortlich. Auf dem Ausstellungsstand liegt die Verantwortung zur Umsetzung der Regeln beim Aussteller. Dies gilt auch für alle Dienstleistungspartner, welche der Aussteller beauftragt – mit Ausnahme der offiziellen Dienstleistungspartner und Mitarbeiter der Messe Wels.

Gibt es eine Mund-Nasenschutz-Pflicht für das Standpersonal?

Es gilt die allgemeine Lockerungsverordnung § 10a: „Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen mit Besucherkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“ (Anm. z. B. Plexiglas). Darüber hinaus gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Messeveranstaltung.

Gibt es eine Beschränkung der Anzahl der Besucher auf meinem Messestand?

Nein. Es gilt die 1-Meter-Abstandsregelung bzw. die Mund-Nasenschutz-Pflicht. Bitte beachten Sie, dass für Produktpräsentationen und Vorträge auf Ihrem Stand ausreichend Freiflächen für Besucher vorgesehen werden.

Vitrinen, Theken, Displays, Bildschirme, Exponate etc. sollen einen Meter von der Standgrenze in den Stand eingerückt werden, damit Besucheransammlungen in den Gängen vermieden werden können. Wir leisten unseren Beitrag und planen die Gänge entsprechend großzügig auf und richten entsprechend Verweilzonen ein.

Muss ich die Besucher auf dem Messestand registrieren?

Nein. Besucherdaten müssen am Messestand nicht erfasst werden. Eine Vollregistrierung ist behördlich nicht vorgeschrieben.

Muss das Standpersonal registriert werden?

Ja. Alle auf dem Messestand tätigen Personen (Standpersonal, Messebauer, Standcatering ...) müssen im Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit durch den Aussteller mit ihren personenbezogenen Daten tageweise erfasst werden. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Für den Auf- und Abbau sowie während der Messeöffnungszeiten benötigt die Messeleitung einen verantwortlichen und mobil erreichbaren Ansprechpartner.

Müssen Exponate oder Standflächen regelmäßig desinfiziert werden?

Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von stark frequentierten Kontaktflächen und -bereichen wie Theken, Tischen, Vitrinen, Displays und Produkten wird empfohlen und trägt maßgeblich zu einer sicheren Messe bei. Für begehbare Exponate wie Fahrzeuge schlagen wir vor, die Fahrzeugtüren geöffnet zu halten.

Verfügt Ihr Stand über Besprechungs- und Arbeitsräume, sind die Decken vollständig offen zu halten, um auch hier einen ausreichenden Luftaustausch zu garantieren.

Müssen Desinfektionsspender am Messestand aufgestellt werden?

Nein. Der Aussteller ist dazu nicht verpflichtet. Wir empfehlen, nach Möglichkeit zusätzliche Handhygiene bereitzustellen.

Ist das Verabreichen von Speisen und Getränke am Messestand möglich?

Ja. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 Gastgewerbe der Lockerungsverordnung. Die wichtigsten Richtlinien sind: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Sind Standpartys und Ausstellerabende nach Messeschluss erlaubt?

Nein. Um das Risiko einer Infektion möglichst gering zu halten, sind Standpartys und Ausstellerabende untersagt.

Verhalten bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Verdacht

Achten Sie in diesem Fall auf einen Mindestabstand von zwei Metern zum Erkrankten und verständigen Sie umgehend das Rote Kreuz unter 144. Bitte informieren Sie auch an einer der Informationsstellen in der Messe einen Mitarbeiter der Messe Wels, damit der COVID-19-Beauftragte den Erkrankten in den Quarantänerraum bringt.

Allgemeine Hinweise

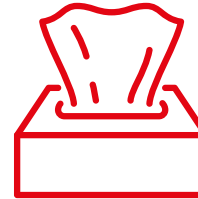
MUND-NASEN-SCHUTZ
BEI WENIGER ALS
EINEM METER ABSTAND



TÄGLICH MEHRMALS
HÄNDEWASCHEN
UND DESINFIZIEREN



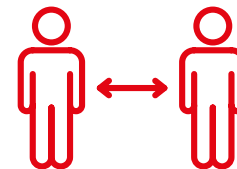
BEIM HUSTEN/NIESEN:
BEDECKEN VON MUND UND
NASE MIT EINEM TASCHENTUCH



HÄNDESCHÜTTELN
VERMEIDEN



ZU ANDEREN
MENSCHEN 1 METER
ABSTAND HALTEN



IM VERDACHTSFALL
ZU HAUSE BLEIBEN

